



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 863 | Datum: 19.11.2012

**Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften „Biologie“, „Enzym-Biotechnologie“, „Erdsystemwissenschaft“, „Ernährungsmedizin“, „Lebensmittelwissenschaft und –technologie“ und „Molekulare Ernährungswissenschaft“**

# **Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften „Biologie“, „Enzym-Biotechnologie“, „Erdsystemwissenschaft“, „Ernährungsmedizin“, „Lebensmittelwissenschaft und –technologie“ und „Molekulare Ernährungswissenschaft“**

**Vom 19.11.2012**

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), hat der Senat der Universität Hohenheim am 14. November 2012 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 19.11.2012 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

## **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften „Biologie“, „Enzym-Biotechnologie“, „Erdsystemwissenschaft“, „Ernährungsmedizin“, „Lebensmittelwissenschaft und –technologie“ und „Molekulare Ernährungswissenschaft“ vom 21. Juni 2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 719 vom 21. Juni 2010), zuletzt geändert am 21. November 2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 786 I vom 21. November 2011), wird wie folgt geändert:

**1. In § 4 Absatz 2 Sätzen 1 und 2** wird die Angabe „§ 19 Absatz 3“ jeweils durch die Angabe „§ 19 Absatz 1“ ersetzt.

**2. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:**

### **„§4a Modulprüfungen | Bestimmungen für Module aus Nachbarfakultäten**

Für Prüfungen, die von den Fakultäten Agrarwissenschaften bzw. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angeboten werden, gelten bezüglich

- der Form und Dauer der Prüfung,
- der Teilprüfungen, Teilleistungen und Vorleistungen sowie
- des Zeitpunktes der Prüfung

die Bestimmungen der anbietenden Fakultät.

Satz 1 gilt entsprechend für Prüfungen, die an einer anderen Universität im Rahmen von Kooperations-Studiengängen mit der Universität Hohenheim abgelegt werden. Dies schließt Prüfungen, die im Curriculum der Studiengänge der Universität Hohenheim ausgewiesen werden, jedoch als Lehrimport an einer anderen Universität abgelegt werden, mit ein.“

**3. § 9 Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„Vor Feststellungen der Gleichwertigkeit können in Zweifelsfällen die zuständigen Modulverantwortlichen angehört werden.“

**4. § 16 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„Der Antrag auf Zulassung zur Master-These ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der letzten bestandenen Prüfungsleistung durch das Prüfungsamt zu stellen.“

**b) In Absatz 3 Satz 1** werden die Wörter „über den Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „durch die betreuende Person“ ersetzt.

**5. § 29 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Das Modulangebot gliedert sich gemäß Studienplan in Pflichtmodule und Wahlmodule. Im Verlauf des Studiums müssen insgesamt 120 credits erfolgreich erworben werden; diese verteilen sich - in Abhängigkeit von der angestrebten Vertiefungsrichtung - wie folgt auf die unterschiedlichen Modulararten:

1. Studienjahr:

- Pflichtmodule im Umfang von 18 credits aus der angestrebten Vertiefungsrichtung,
- Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 credits aus der angestrebten Vertiefungsrichtung,
- Wahlmodule im Umfang von 18 credits
- das Pflichtmodul "Personale Kompetenz" (6 credits).

In Abweichung dazu sind in der Vertiefungsrichtung „Chemische Ökologie“ Pflichtmodule im Umfang von 24 credits und Wahlmodule im Umfang von 12 credits zu belegen.“

2. Studienjahr

- Praktische Laborarbeit in zwei Blöcken im Umfang von 18 credits und 12 credits.
- Modul "Master-These" (30 credits)

	6 Credits	6 Credits	6 Credits	6 Credits	6 Credits	
1. Sem.	Pflichtmodul I (Major)	Pflichtmodul II (Major)	Wahlpflichtmodul I (Major)	Wahlmodul A	Wahlmodul B	1. Sem.
2. Sem.	Personale Kompetenz (2203-430)	Pflichtmodul III (Major)	Wahlpflichtmodul II (Major)	Wahlpflichtmodul III (Major)	Wahlmodul C	2. Sem.
3. Sem.	Blockmodul 1 (2000-410)		Blockmodul 2 (2000-420)			3. Sem.
4. Sem.	Masterarbeit Biologie (2903-410)					4. Sem.

**6. § 30 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Das Modulangebot gliedert sich gemäß Studienplan in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Im Verlauf des Studiums müssen insgesamt 120 credits erworben werden; diese verteilen sich wie folgt auf die unterschiedlichen Modulararten:

- Pflichtmodule im Umfang von 60 credits gemäß unten stehender Grafik
- Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der Ernährungsmedizin im Umfang von 18 credits

- Wahlmodule im Umfang von 12 credits entweder aus dem kompletten Modulangebot des Masterstudienganges "Molekulare Ernährungswissenschaft" sowie ausgewählte Module anderer Studiengänge. Näheres regelt Absatz 2 und 3.
- Das Modul Master-Thesis (30 credits)

	6 Credits	6 Credits	6 Credits	6 Credits	6 Credits	
1. Sem.	Ernährungsabhängige Erkrankungen - Molekulare Mechanismen (1401-410)	Ernährungsabhängige Erkrankungen - Diagnostik und Therapie (1801-410)	Neurosensorik und Endokrinologie der Ernährung (2301-410)	Nutrient-Gene Interaction I (1402-440)	Biofunktionalität, Toxikologie und Sicherheit von Lebensmitteln (1403-410)	1. Sem.
2. Sem.	Ernährung und Immunologie (1802-410)	Global Nutrition (4303-480)	Angewandte Ernährungsmedizin (1801-420)	Ernährungsökonomik (1801-430)	Berufsvorbereitung Ernährungsmedizin (1801-440)	2. Sem.
3. Sem.	Profilmodul 1	Profilmodul 2	Profilmodul 3	Profilmodul 4	Profilmodul 5	3. Sem.
4. Sem.	Masterarbeit Ernährungsmedizin (2904-440)					4. Sem.

### 7. § 31 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Modulangebot gliedert sich gemäß Studienplan in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Im Verlauf des Studiums müssen insgesamt 120 credits erworben werden; diese verteilen sich wie folgt auf die unterschiedlichen Modularten:

- Pflichtmodule im Umfang von 60 credits gemäß unten stehender Grafik
- Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der Molekularen Ernährungswissenschaft im Umfang von 18 credits
- Wahlmodule im Umfang von 12 credits entweder aus dem kompletten Modulangebot des Masterstudienganges "Ernährungsmedizin" sowie ausgewählte Module anderer Studiengänge. Näheres regelt Absatz 2 und 3.
- Das Modul Master-Thesis (30 credits)

	6 Credits	6 Credits	6 Credits	6 Credits	6 Credits	
1. Sem.	Ernährungsabhängige Erkrankungen - Molekulare Mechanismen (1401-410)	Ernährungsabhängige Erkrankungen - Diagnostik und Therapie (1801-410)	Neurosensorik und Endokrinologie der Ernährung (2301-410)	Nutrient-Gene-Interaction I (1402-440)	Biofunktionalität, Toxikologie und Sicherheit von Lebensmitteln (1403-410)	1. Sem.
2. Sem.	Ernährung und Immunologie (1802-410)	Global Nutrition (4303-480)	Nutrient-Gene-Interaction II (1402-450)	Grundlagen des Alterns und altersbedingter Erkrankungen (1403-420)	Berufsvorbereitendes Modul (1401-420)	2. Sem.
3. Sem.	Profilmodul 1	Profilmodul 2	Profilmodul 3	Profilmodul 4	Profilmodul 5	3. Sem.
4. Sem.	Masterarbeit Molekulare Ernährungswissenschaft (2904-460)					4. Sem.

**8. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

**a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„Im Verlauf des Studiums müssen insgesamt Module im Umfang von 120 credits erfolgreich absolviert werden: In den Semestern 1 bis 3 sind Pflichtmodule im Umfang von 48 credits gemäß unten stehender Grafik vorgesehen.“

**b) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„Darüber hinaus ergänzen Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 credits und Wahlmodule im Umfang von 24 credits den Studienplan.“

**c) Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:**

„Das Studium schließt im vierten Semester mit der "Master-Thesis" (30 credits) ab.“

**d) Studienverlaufsgrafik wird wie folgt neu gefasst:**

	6 Credits	6 Credits	6 Credits	6 Credits	6 Credits	
1. Sem.	Bioreaktortechnik (1502-410)	Identifizierung und Charakterisierung von lebensmittelassoziierten Mikroorganismen (1501-410)	Expression rekombinanter Proteine in Mikroorganismen (1506-410)	Enzymtechnologie (1502-420)	Wahlpflichtmodul	1. Sem.
					Wahlmodul	
2. Sem.	Analytik katalytischer Prozesse (1302-410)	Wissenschaftliche Publikationen (1502-460)	Mutagenese und Überexpression von Enzymen (1502-430)	Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul	2. Sem.
				Wahlmodul	Wahlmodul	
3. Sem.	Projektarbeit (Pflicht) (1502-450)	Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul	3. Sem.
		Wahlmodul	Wahlmodul	Wahlmodul	Wahlmodul	
4. Sem.	Masterarbeit Enzym-Biotechnologie (2904-420)					4. Sem.

**9. § 33 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Das Modulangebot gliedert sich gemäß Studienplan in Pflichtmodule, vorbereitungsabhängige Wahlpflichtmodule sowie Wahlmodule. Im Verlauf des Studiums müssen insgesamt 16 Module (120 credits) erfolgreich absolviert werden: In den Semestern 1 bis 3 sind Pflichtmodule im Umfang von 48 credits gemäß unten stehender Grafik vorgesehen. Darüber hinaus ergänzen Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 credits und Wahlmodule im Umfang von 24 credits den Studienplan. Diese können je nach Vertiefungsrichtung und Angebot flexibel in den Studienverlauf der ersten drei Semester integriert werden. Das Studium schließt im vierten Semester mit der "Master-Thesis" (30 credits) ab.“

	6 Credits	6 Credits	6 Credits	6 Credits	6 Credits	
1. Sem.	Analyse und Qualitätssicherung in der Lebensmittelproduktion (1504-410)	Rheologie und Struktur von Lebensmitteln (1505-410)	Identifizierung und Charakterisierung von lebensmittelassoziierten Mikroorganismen (1501-410)	Effizientes Processing, Stoff- und Wärmetransport (1503-420)	Wahlpflichtmodul	1. Sem.
					Wahlmodul	
2. Sem.	Lebensmittelbiophysik (1507-410)	Mathematik für Technologen (1503-440)	Anlagen- und Apparatedesign (1503-430)	Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul	2. Sem.
				Wahlmodul	Wahlmodul	
3. Sem.	Projektarbeit (Pflicht) (1502-450)	Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul	3. Sem.
		Wahlmodul	Wahlmodul	Wahlmodul	Wahlmodul	
4. Sem.	Masterarbeit Lebensmittelwissenschaft und -technologie (2904-450)					4. Sem.

“

### 10. § 34 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Modulangebot gliedert sich gemäß Studienplan in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Im Verlaufe des Studiums müssen Module im Umfang von insgesamt 120 credits erfolgreich absolviert werden:

- Pflichtmodule im Umfang von 72 credits gemäß untenstehender Grafik
- Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 credits
- Das Modul "Master-Thesis" (30 credits)

	6 Credits	12 Credits	18 Credits	24 Credits	30 Credits		
1. Sem.	ESW Ringvorlesung (1201-420)	GVWL 1: Märkte und wirtschaftliche Entscheidungen (5210-800)	Mathematische Grundlagen der Modellierung (1101-410)	Physik des Erdsystems (1201-430)	Chemie des Erdsystems (1301-420)	Biologie des Erdsystems und Biodiversität (2101-410)	1. Sem.
2. Sem.	Klimageschichte und Evolution des Erdsystems (1201-490)	Energie- und Wasserhaushalt an der Landoberfläche (3103-480)	Messung, Modellierung und Datenassimilation I (1201-440)	Biogeochemische Kreisläufe (3202-510)	Wahlpflichtmodul I		2. Sem.
3. Sem.	Land Use Economics (4904-430)	Umweltökonomik (5206-413)	Debattenseminar (1203-410)	Messung, Modellierung und Datenassimilation II (1201-450)	Wahlpflichtmodul II	Wahlpflichtmodul III	3. Sem.
4. Sem.	Masterarbeit Erdsystemwissenschaft (2904-430)						4. Sem.

“

### Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (3) Die Bestimmungen unter Artikel 1 Nr. 4 dieser Änderungssatzung gelten nicht für Studierende, die ihre Master-Thesis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser

Änderungssatzung bereits angemeldet haben. Diese Studierenden schließen ihr Studium nach den alten Regelungen ab.

- (4) Die Bestimmung unter Artikel 1 Nr. 8 d) gilt nicht für die Studierenden des Masterstudiengangs Enzym-Biotechnologie, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung das Pflichtmodul „Bioanalytik“ nach den alten Regelung bereits abgeschlossen haben. Diese Studierenden schließen ihr Studium nach der alten Regelung ab.

Stuttgart, den 19.11.2012

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert  
-Rektor-